

## Hinweise und Tipps für Grundstückseigentümer zur Unterhaltung von Einrichtungen der Oberflächenentwässerung

Die Stadt Papenburg und die angrenzenden Gebiete werden von einem relativ dichten Netz von Entwässerungsgräben durchzogen.

Zur Gewährleistung der Oberflächenentwässerung sind an den Gewässern regelmäßige Unterhaltungsarbeiten erforderlich.

Dies gilt insbesondere, da es sich um Gewässer mit besonders geringem Gefälle und nur sehr geringer Fließgeschwindigkeiten handelt. Sie sind teilweise abhängig von der Wasserstandsregulierung durch die Schöpfwerke und Siele: wird während längerer Trockenperioden nicht gesielt oder gepumpt, gibt es keine Fließbewegungen. Dadurch setzen sich feinste mitgeführte Teilchen ab und führen zu Schlammablagerungen (Faulschlamm).



Wie Gewässer zu unterhalten sind und wer für ihre Unterhaltung zuständig ist, regelt das Niedersächsische Wassergesetz. Es unterscheidet nach der Gewässerbedeutung 3 Gewässerklassen:

- **Gewässer I. Ordnung** (z.B. die Ems):  
sie werden vom Gewässereigentümer unterhalten.
- **Gewässer II. Ordnung** (z.B. Bermegraben, Ableiter, Scheideschloot, Altenkampgraben, Voßschloot usw.):  
für ihre Unterhaltung wurden Entwässerungsverbände gegründet (Unterhaltungsverband Ems 104; Muhder Sielacht usw.), in deren Einzugsbereich alle Einwohner direkt oder indirekt Mitglieder sind. Die Gewässerunterhaltung wird durch die Verbandsbeiträge abgedeckt.
- **Gewässer III. Ordnung** (alle übrigen Entwässerungsgräben, soweit sie der Entwässerung von Grundstücken mindestens zweier verschiedener Grundstückseigentümern dienen):

**Hier sind die Grundstückseigentümer zur Unterhaltung für den Gewässerabschnitt an ihrem Grundstück verantwortlich.**

Gerade bei den Gewässern III. Ordnung treten häufig Probleme auf, da es an ihnen eine Vielzahl privater und teils auch öffentlicher Eigentümer gibt, die teils sich ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung nicht bewusst sind oder stark voneinander abweichende Vorstellung vom Ausmaß der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen haben.

Es ist sinnvoll, die erforderlichen Arbeiten nach Art, Umfang und Zeitpunkt mit den Unterhaltungspflichtigen der angrenzenden Gewässerabschnitte abzustimmen.

**Als Hilfestellung werden dazu einige allgemeine Hinweise gegeben:**

Nach § 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

Das Wohl der Allgemeinheit erfordert u.a., dass die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche für Pflanzen und Tiere und für das Bild der Landschaft berücksichtigt und das Wasserrückhaltevermögen sowie die Selbstreinigungskraft der Gewässer gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt und verbessert werden. Insbesondere ist für die Vernetzungsfunktion die biologische Durchgängigkeit zu erhalten.

Die Gewässerunterhaltung umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss. Dazu gehören:

- die Reinigung von Abfällen und Räumung von Ablagerungen,
- die Freihaltung von Abflussbehinderungen,
- der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes und seiner Ufer sowie
- die Unterhaltung und der Betrieb von Anlagen, die der Abführung von Wasser dienen (z.B. Verrohrungen inkl. der Zu- und Ausläufe).

Uferstreifen sind so zu bewirtschaften, dass eine sachgerechte Gewässerunterhaltung möglich bleibt. Insbesondere ist das Mähen der Böschungen und das Entschlammten der Sohle regelmäßig durchzuführen.

Bei einer **Sohlentschlammung** ist ein durchgängiges, möglichst gleichmäßiges Sohlgefälle über die gesamte Gewässerstrecke vom Hochpunkt bis zur Mündung in den jeweiligen Vorfluter herzustellen. Einmündende Rohrleitungen (z.B. Grundstücksentwässerungen) sowie die Ein- und Ausläufe von verrohrten Gewässerabschnitten müssen vollständig frei liegen. Ablagerungen innerhalb von Verrohrungen sind zu beseitigen.

Sohlentschlammungen sollten nicht in Zeiträumen vorgenommen werden, in denen mit anhaltendem Frost zu rechnen ist, weil dann Lebewesen, die im Schlamm überwintern, keine Überlebenschance haben. Anfallendes Räumgut ist, wenn möglich nicht auf der Gewässerböschung abzulegen, sondern auf dem Ufergrundstück einzuarbeiten oder abzufahren. **Dies hat durch den Anlieger zu erfolgen und nicht durch die Stadt Papenburg.**

Auch die **Ablagerung von Gartenabfällen und Grasschnitt (Kompost) und anderen Abfällen oder Materialien** im Gewässerbett und auf dem Uferstrandstreifen ist unzulässig, da hierdurch der Nährstoffeintrag in das Gewässer erhöht, der Gewässerquerschnitt verringert und die Standfestigkeit der Böschung beeinträchtigt wird.

Ein dichter, standortgemäßer **Böschungsbewuchs** (Gräser, Röhrichte und Krautpflanzen) ist außer für den Naturhaushalt und zur Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Gewässer auch als Böschungssicherung durchaus wünschenswert, solange dadurch nicht der Gewässerquerschnitt (Abflussquerschnitt und Stauraum für längere Regenperioden und für Starkregenereignisse) wesentlich eingeengt wird.

Die Anpflanzung von Gehölzen an der Gewässerböschung ist aus ökologischer Sicht und zur Böschungssicherung zwar sinnvoll, in den meisten Fällen jedoch nicht möglich, da

die Grabenquerschnitte nicht für die hiermit verbundenen Querschnittsverengungen bemessen wurden.

Das Mähen der Böschungen zweimal pro Jahr ist in der Regel als ausreichend anzusehen.

Hecken, Gebüsch und Bäume heimischer Arten dürfen nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz in der Zeit vom 01. März bis 30. September in der freien Natur nicht zurückgeschnitten bzw. gerodet werden. Röhrichte dürfen in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August nur auf einer Gewässerseite geschnitten werden.

### ***Bauliche Veränderungen an Gewässern / Gräben***

In der Vergangenheit wurden an vielen Gewässern / Gräben ungenehmigte Baumaßnahmen durchgeführt. Die ***Herstellung von baulichen Anlagen*** (z.B. Böschungseinbauten, Kunststofffolien als Ufersicherung Uferbefestigungen, Stege, Brücken, Sperren, Stauanlagen) bzw. ein Gewässerausbau (z.B. Verfüllung, Verrohrung oder Umlegung von Gewässern) ***und Bodenaufschüttungen oder Abgrabungen am Uferstreifen sind*** gem. § 91 oder § 119 des Niedersächsischen Wassergesetzes ***genehmigungs- oder sogar planfeststellungspflichtig.***

Eine solche Genehmigung ist, zur Sicherung der öffentlichen Interessen des Wasserabflusses und des Naturschutzes bei gleichzeitiger Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, ***nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und bei Einhaltung bestimmter technischer Auflagen möglich.***

Die Erleichterung der Gewässerunterhaltung kann nicht als ausreichende Begründung angesehen werden, da diese als ständiges Interesse aller Unterhaltungspflichtigen anzusehen ist und eine Berücksichtigung dieses Grundes eine grundsätzliche Umgestaltung der Gewässer nach rein unterhaltungsorientierten Zielen zur Folge hätte.

So wurde z.B. bei Gewässerschauen festgestellt, dass viele Gräben mit dieser Begründung Stück für Stück durch massive Böschungseinbauten und -befestigungen in ihrem Querschnitt verengt und zu biologisch toten Abflussgerinnen umgebaut wurden.

Sollten Sie eine bauliche Maßnahme an oder in einem Gewässer beabsichtigen oder eine nachträgliche Genehmigung beantragen wollen, setzen Sie sich bitte wegen der erforderlichen ***Antragsunterlagen*** mit der ***Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland in Meppen*** in Verbindung.

Ungenehmigte bauliche Veränderungen sind zu beseitigen und das ursprüngliche Gewässerprofil ist wiederherzustellen.

Bei einer Bebauung von Gewässergrundstücken sollte schon bei der Planung berücksichtigt werden, dass ein ausreichender Abstand von der oberen Böschungskante eingehalten wird, um die Standfestigkeit der Böschung nicht zu beeinträchtigen und den für die Durchführung der Gewässerunterhaltung notwendigen Uferstreifen nicht einzunengen.